

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Fachanwaltsausschuss für
Migrationsrecht

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Der Berichterstatter

Rechtsanwalt
Andreas Günzler
Kreuzbergstraße 42 B
10965 Berlin
Tel. 030 – 853 25 65
Fax 030 – 854 19 77
a.guenzler@anwaeltlekreuzberg42b.de

**- Bitte Schriftverkehr an den
Berichterstatter richten -**

Berlin, 19. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Kollegin Trierweiler,

Der von den Ländern Hamburg, Berlin, Brandenburg und Bremen am 20. Februar 2018 in den Bundesrat eingebrachte

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Verfahrensbeschleunigung durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln, Bundesrat-Drucksache 51/18,

wurde der Berliner Rechtsanwaltskammer mit der Bitte zur Abgabe einer etwaigen Stellungnahme vorgelegt.

Von der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer wurde der Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht um Stellungnahme gebeten..

Der Ausschuss nimmt wie folgt Stellung:

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Einschränkungen der Rechtsmittel im Asylverfahren auf den Prüfstand gehoben werden und Erweiterungen der Zulassung von Rechtsmitteln geplant sind.

Allerdings kann der vorliegende Entwurf nur teilweise unterstützt werden. Es wird die Ansicht geteilt, dass das derzeitige Rechtsmittelrecht im Asylverfahren unzureichend ist und es einer Gesetzesänderung bedarf.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen jedoch nicht weit genug. Vielmehr sollte eine Angleichung der Rechtsmittelvorschriften in Asylsachen an die allgemeinen Regelungen der §§ 124 ff VwGO erfolgen, um Rechtssicherheit und die notwendige Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten.

An dieser Stelle kann auf die sehr lesenswerten Vorschläge, die vom Fachausschuss Migrationsrecht des deutschen Anwaltsvereins bereits in den Stellungnahmen Nr.14/2015 vom April 2015 (www.dav-migrationsrecht.de/files/page/0_82246500_1429218893s.pdf) und Nr.28/2017 vom März 2017 (www.dav-migrationsrecht.de/files/page/0_21467300_1507980495s.pdf) veröffentlicht wurden, Bezug genommen werden, denen inhaltlich zu folgen ist.

Im Einzelnen

1.) Änderung des § 78 AsylG

Die im Entwurf lediglich geplante erweiterte Zulassung von Rechtsmitteln durch die Verwaltungsgerichte mit der Intention, Leitentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte in Rechts- und Tatsachenfragen herbeizuführen, wird diesem Ziel nicht gerecht.

Dabei ist zu begrüßen, dass künftig das Verwaltungsgericht die Berufung in den Fällen der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz in rechtlichen und tatsächlichen Fragen zuzulassen hat. Es ist aber nicht ausreichend die Kompetenz zur Berufungszulassung auf die Verwaltungsgerichte zu erweitern.

Vielmehr bedarf es auch einer Anpassung der Zulassungsgründe in § 78 III AsylG. Die Berufung sollte über die in § 78 III AsylG genannten Gründe hinaus – wie in § 124 II Nrn. 1 u. 2 VwGO - auch zuzulassen sein, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen und wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist .

Sinnvoll ist, dass die Fristen des § 78 V AsylGneu für die Einlegung und Begründung der vom VG zugelassenen Berufung den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechen.

Unbedingt notwendig in diesem Zusammenhang ist aber auch eine Angleichung an die Fristenregelungen des § 124 a VwGO für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach ist beim Antrag der Zulassung der Berufung eine Antragsfrist von einem Monat und eine Begründungsfrist von zwei Monaten zu berücksichtigen. § 78 VI AsylGneu gewährt jedoch für beides ohne überzeugenden Grund nur einen Monat.

Sinnvoll wäre auch eine Änderung des derzeitigen § 78 V AsylG, nach dem der Antrag auf Zulassung der Berufung ohne Begründung durch das Gericht abgewiesen werden kann. Nach dem im allgemeinen Verwaltungsrecht geltenden § 124a V VwGO soll ein derartiger Beschluss wenigstens eine kurze Begründung enthalten.

2.) Änderungen des § 80 AsylG

Die Änderungen bezüglich der Beschwerde in § 80 AsylG sind nicht ausreichend. Die Beschwerde soll nach dem vorliegenden Entwurf - angelehnt an das Berufungszulassungsverfahren - auch unter die Voraussetzung der Zulassung durch das Verwaltungsgericht gestellt werden. Ein effektiver

Rechtsschutz kann allerdings nur erreicht werden, wenn die Beschwerde, wie durch die allgemeinen Beschwerderegeln in §§ 146 ff. VwGO, grundsätzlich und nicht nur bei Zulassung durch das Verwaltungsgericht ein statthaftes Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist. Darüber hinaus ist die Begründungsfrist der Beschwerde von zwei Wochen nach § 80 III AsylG neu zwei Wochen kürzer als in allgemeinen Sachen nach § 146 IV VwGO. Die Begründungsfrist der Beschwerde muss ausreichend lang sein. Dies gilt umso mehr, wenn man erhöhte Anforderungen an die Beschwerde als solche stellt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'N. J.', written in a cursive style.

Rechtsanwalt